

bürgerlicher Juristen dazu, daß die Fragen, welche menschlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten noch intakt waren, welche Perspektive die Ehe für die Partner und für die Kinder noch hatte, unerörtert blieben.

Ich erinnere mich eines Arbeiterhepaares mit 10jährigem Sohn. Der Mann war etwa 1/2 Jahr vorher aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt und hatte eine ihm bis dahin fremde berufliche Aufgabe übernommen. Die von der Frau ersehnte Beglückung in den Intimbeziehungen hatte sich jedoch nicht eingestellt. Deshalb hatte sie die Scheidungsklage eingereicht, und der Rechtsanwalt bestärkte sie in ihrem Scheidungswillen. Der Ehemann wollte jedoch nicht geschieden sein und machte einen recht hilflosen Eindruck vor Gericht. Für den Rechtsanwalt war der Prozeß entscheidungsreif. Er zeigte sich ungehalten darüber, daß ich die Verhandlung zu einem langen Gespräch mit den Eheleuten nutzte. Daher mußte ich in erster Linie für ihn meine Auffassung vom Scheidungsprozeß darlegen, um dann den Ehepartnern meine Überzeugung auszudrücken, daß die ehelichen Beziehungen wiederhergestellt werden können, die Klägerin dazu allerdings noch etwas Geduld aufbringen müsse usw. und daß ich nicht scheiden würde. Dann vertagte ich die Verhandlung. Wer konnte froher sein als ich, als ich nach einigen Monaten die Eheleute auf der Straße Arm in Arm vorübergehen sah. Etwas verlegen und doch zugleich erfreut grüßten sie mich..

So versuchten wir jungen Richter, trotz alter Gesetzestexte humanistische Lösungen zu finden, neue Gedanken durchzusetzen, und ich versichere, daß dies in vielen Fällen gelang. Dafür noch ein Fall aus dem ehelichen Güterrecht, der zu den erwähnten unerledigt übernommenen Prozessen gehörte: Im Vogtland gab es zahlreiche kleine Stickereibetriebe, deren wichtigste Arbeitskräfte die Ehefrau des Inhabers und häufig auch deren Kinder waren. Nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs wären diese Angehörigen zur Mitarbeit im Betrieb verpflichtet, ohne daß ihnen daraus ein Anspruch auf Entschädigung erwuchs. In dem besagten Prozeß hatte sich die Ehefrau — der Mann wollte sich von ihr trennen — ein Leben lang für den Betrieb abgerackert. Aber der Mann zeigte sich nun in finanzieller Hinsicht von der schäbigsten Seite. Ich sah mir immer wieder den § 1356 BGB an, um eine möglichst gerechte Lösung zu finden. Schließlich verurteilte ich den Mann zu einer beträchtlichen Geldzahlung an die Frau, weil diese „weit über ihre gesetzliche Pflicht hinaus“ im Geschäft des Mannes mitgearbeitet hatte. Später wurde durch das Oberste Gericht für diese Fälle der Ausgleichsanspruch entwickelt, der im FGB Aufnahme fand.

*Was bedeutete für Ihre richterliche Tätigkeit die erste Verfassung der DDR?*

Für meine Tätigkeit waren die Artikel 7, 30 bis 33 und 144 bedeutsam, denn sie legten die Gleichberechtigung der Geschlechter fest und konkretisierten sie. Außerdem wurden durch die Verfassung von 1949 vor allem alle Bestimmungen, die der Gleichberechtigung entgegenstanden, außer Kraft gesetzt. Noch die sächsische Verfassung von 1946 überließ — wie die Weimarer Verfassung — die Frage der Gleichberechtigung nach einem — allgemeinen Bekenntnis später zu erlassenden speziellen Gesetzen. Hingegen konnte und sollte man mit der Verfassung von 1949 unmittelbar arbeiten. Damit begann eine höchst schöpferische Zeit, die wir in diesem Maße wohl nicht wieder erlebt haben. Bei Anwendung der Gesetze war jeweils zu fragen, ob und in welchem Umfang sie noch verfassungsgerecht sind — eine Aufgabe, die Kühnheit und Vorsicht gleichermaßen verlangte.

„Man muß sich vor Augen halten, daß insbesondere die oberen Gerichte anfänglich auch noch mit Richtern aus der alten Zeit besetzt waren. Diese waren zwar nicht nazistisch belastet, aber das Umdenken fiel ihnen schwer. Es bedurfte z. B. endloser, oft leidenschaftlicher Diskussionen, um in den Zivilsenaten des Oberlandesgerichts Dresden, wo ich inzwischen eingesetzt war, zu klären, was im Einzelfall Gleichberechtigung bedeutete.“

Als heiteres Beispiel mag die Erörterung des Deflorationsanspruchs der „unbescholtenen Verlobten“ dienen, der damals noch öfter geltend gemacht wurde: Das BGB gewährte der Frau, die vor dem Verlöbnis noch keine intimen Beziehungen eingegangen war, im Falle der Auflösung des Verlöbnisses eine „billige Entschädigung in Geld“, wenn sie im Hinblick auf die bevorstehende Ehe ihrem Verlobten den Geschlechtsverkehr gestattet hatte. Daß mit dieser Bestimmung die Würde der Frau verletzt war, haben Richter aus der alten Zeit nur schwerlich eingesehen.

Bei derartigen Diskussionen, die bis zu den Grundfragen führten, schieden sich die Geister. Diese Diskussionen waren eine Widerspiegelung der damaligen Klassenkampfsituation in der Gesellschaft. Dabei ist die solidarische Unterstützung der Genossen unter den neuen Richtern bei der Herausarbeitung der theoretischen Aspekte und Argumentationen hervorzuheben. Oft kamen wir selbst erst nach stürmischen Debatten auf einen Nenner.

Die Situation wurde für uns wesentlich günstiger, als die DDR gegründet war und wertig später die Konstituierung des Obersten Gerichts erfolgte. Dessen Entscheidungen waren eine große Hilfe für uns, enthielten sie doch überzeugende politisch-juristische Argumentationen für die Tätigkeit innerhalb und außerhalb des Gerichts.

*Sagen Sie bitte noch etwas zu Ihrer gesellschaftlichen Aktivität in dieser Zeit!*

Die Veränderung der gesellschaftlichen und familiären Stellung der Frau wurde als ein tiefgreifendes, revolutionäres Ereignis von vielen Menschen begriffen oder erahnt. Die Arbeiterinnen und Angestellten hatten die neue Realität bereits 1946 durch den Befehl 253 der SM AD über gleichen Lohn für gleiche Arbeit erfahren. Die Beseitigung der Diskriminierung der Frau in der Entlohnung hatte den Boden für die weitergehenden Fragen der Gleichberechtigung schon gelockert. Es war besonderes Anliegen des DFD, häufig gemeinsam mit der Nationalen Front, in öffentlichen Veranstaltungen die vor sich gehenden Veränderungen in ihrer ganzen Tiefe und Breite bewußt zu machen, das Selbstbewußtsein der Frauen zu stärken und die Bürger zum Mithandeln zu veranlassen.

Ich habe seinerzeit im Kreis Plauen, wo ich 2. Vorsitzende des DFD-Kreisvorstandes war, viele derartige Veranstaltungen als Referent bestritten. Meine Thematik war — gestützt auf Erfahrungen aus der Rechtsprechung — sehr gut geeignet, die gesellschaftlichen Zusammenhänge des Umwälzungsprozesses sichtbar zu machen. Obwohl unsere Veranstaltungen damals in den größten Sälen durchgeführt wurden, waren sie meistens überfüllt. Oft waren mehr Männer als Frauen anwesend. Man spürte, wie aufgewühlt die Zuhörer waren und um Erkenntnis rangen. Die Diskussionen zogen sich häufig bis Mitternacht hin. Wenngleich die Anstrengung jener Tage groß war — ich hatte eine Familie zu versorgen, was allerdings ohne verwirklichte Gleichberechtigung nicht geglückt wäre — stellte diese demokratische Zwiesprache mit der Bevölkerung einen großen Kraftquell für mich dar, sie war mir Bestätigung und Orientierung zugleich.